Gebührensatzung

für die Benutzung der Angebote des Offenen Ganztags (OGT)
an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, 57) zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBI. 2026 Nr.27) in Verbindung mit den §1 Abs. 1, §2 und §& Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI: S. 564) sowie §9 -Gebühren- der Satzung für die Benutzung des Offenen Ganztages an der Grundschule Schafflund in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund vom 27.08.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen des Offenen Ganztags an der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund – Schule zwischen den Meeren (Benutzungssatzung) geregelt.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.

2. Gemäß der Benutzungssatzung (§ 5) beginnt die Gebührenpflicht am Schuljahresbeginn am 01.08. eines Jahres. Bei Anmeldungen in Einzelfällen (z. B. Umzug, Arbeitstätigkeit) nach dem 30.09. gilt folgende Regelung: Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.

3. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

4. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

§ 3
Höhe der Gebühren
(monatlich, auch in den Ferien)

1. Die rechtsanspruchserfüllenden Angebotszeiten sind Montag bis Freitag von 06:50 Uhr bis 15:00 Uhr. Die monatlichen Gebühren sind nachfolgend aufgeführt. Zusätzlich zu den untenstehenden Gebühren wird ein **Grundbetrag von 20,00 €** erhoben.
   Es können folgende Zeiten gebucht werden:

	Uhrzeit	**1Tag/ W**	**2Tage/ W**	**3Tage/ W**	**4Tage/ W**	**5Tage/ W**
Frühbetreuung	06:50-08:10	6,50 €	13,00 €	19,50 €	26,00 €	32,50 €
Mittagsbetreuung	11.55-13.00	5,50 €	11,00 €	16,50 €	22,00 €	27,50 €
Nachmittagsbetreuung	13.00-14.00	5,50 €	11,00 €	16,50 €	22,00 €	27,50 €
Nachmittagsbetreuung	14.00-15.00	5,50 €	11,00 €	16,50 €	22,00 €	27,50 €

Sofern nur einzelne Wochentage gebucht werden, müssen diese in der Anmeldung für ein Schulhalbjahr im Voraus benannt werden. In Ausnahmefällen kann eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten monatlich erfolgen.

1.1 Für kurzfristige Betreuungen können ergänzend zu Nr. 1 sogenannte Stundenkarten zum Betrag von **4,00 €** pro angefangene Stunde im Offenen Ganztag erworben werden (§5 Benutzungssatzung). Der Betrag ist bar zu bezahlen. Wird die vereinbarte Abholzeit gemäß der Anmeldung um mehr als 5 Minuten überschritten, wird für jede angefangene Stunde der Betrag der doppelten Stundenkarte fällig. Der Betrag ist in bar im Offenen Ganztag zu entrichten.

1.2 Mo.-Fr. wird ein **Mittagessen** ausgegeben. Das Mittagessen kann monatlich für einen, zwei, drei, vier oder fünf Wochentag/-e gebucht werden. Die monatlichen Gebühren sind der folgenden Tabelle zu entnehmen

	1 Tag/W	**2 Tage/W**	**3 Tage/W**	**4 Tage/W**	**5 Tage/W**
Mittagessen	12,80 €	25,60 €	38,40 €	51,20 €	64,00 €

Das Mittagessen-Abo kann **grundsätzlich nur in Verbindung** mit einem Betreuungsangebot am selben Tag gebucht werden.

Soweit es betrieblich möglich ist, können nach vorheriger Anmeldung im OGT einzelne Mittagessen erworben werden. Die Gebühr beträgt **5,00 €** pro Essen.

1.3 **Zusatzangebote und Kurse:** Angebote und Kurse neben dem normalen Betreuungsumfang (z.B. an anderen Orten oder mit besonderen Materialien), die mindestens für ein Schulhalbjahr angeboten werden, können zusätzliche Kosten verursachen. Diese Kosten sind, nach vorheriger gesonderter Anmeldung, durch die Personen gemäß §5 Gebührenschuldner in bar zu begleichen.

1.4. Bis auf 20 Schließtage im Jahr wird eine Betreuung angeboten. Die Gebühren sind im monatlichen Grundbetrag enthalten. Für besondere Veranstaltungen können gesonderte Beträge erhoben werden (z.B. für Fahrtkosten und Materialien).

1.5. Auf Antrag wird eine **Geschwisterermäßigung** gewährt:
Für das erste Geschwisterkind: 50% Ermäßigung
ab dem 2. Geschwisterkind: 100% Ermäßigung.

Berücksichtigt werden nur Kinder desselben Haushalts im Grundschulteil der Schule zwischen den Meeren in Schafflund.

1.6. Auf Antrag wird für Kinder, für die der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäß dem SGB VIII besteht, eine einkommensabhängige Ermäßigung in Anlehnung an das Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein gewährt (Sozialstaffel).

Die Ferienbetreuung wird derzeit in Kooperation mit der Gemeinde Schafflund (Jugendclub) nach den rechtlichen Vorgaben durchgeführt. Das Anmeldeverfahren für die Ferienbetreuung läuft über den Jugendclub der Gemeinde Schafflund.

§ 4
Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.

2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen gilt § 6 der Benutzungssatzung.

§ 5
Gebührenschuldner

Die Personenberechtigten, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6
Datenschutzbestimmungen

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der in Absatz 2 aufgeführten personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.

2. Das Amt Schafflund und der OGT ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der

Gebührenpflichtigen und der angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und folgende Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten:

a) Name und Vorname
b) Anschrift
c) besuchte Schule
d) Geburtsdatum
e) ggf. persönliche Daten zur Kontaktaufnahme
f) Kontoverbindung

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote der Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund - Schule zwischen den Meeren.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.02.2027 in Kraft. Zum gleichen Tage tritt die Satzung vom 25.11.2025 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 17.09.2026

(LS)

gez. Volkert Petersen
(Schulverbandsvorsteher)